

Kreisfußballverband Westküste

im Schleswig-Holsteinischen

Fußballverband e.V.

- Kreisgericht -



Die Sportgerichtsbarkeit des SHFV hat die Aufgabe, im Fußballsport für Recht und Ordnung zu sorgen. Sportliche Vergehen, d. h., „alle Formen unsportlichen Verhaltens“ werden bestraft.

Das Kreisgericht (KG) bestraft alle **"Sportlichen Vergehen"** auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SHFV und entscheidet gem. § 27.2 RVO grundsätzlich im "schriftlichen Verfahren" über unsportliches Verhalten, Beleidigungen, Foulspele und Tätlichkeiten. Eine rote Karte hat stets eine automatische Sperre bis zur gerichtlichen Entscheidung zur Folge. Das gilt auch für Freundschaftsspiele und Hallenturniere. Jeder Verein hat die Möglichkeit, gem. § 26 RVO innerhalb von 48 Stunden den Spielbericht anzufordern und ggfs. eine Stellungnahme abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, werden die Urteile in der Regel auf der Grundlage der SR-Sonderberichte zügig geschrieben. Einzelfälle können ausnahmsweise länger dauern, wenn z. B. Nachermittlungen und Stellungnahmen erforderlich werden. Abgesehen von den obligatorischen Verfahrenskosten i. H. v. 35 € verhängt das KG bei Beleidigungen und Wiederholern jeweils eine zusätzliche Geldstrafe von 50 € bzw. 30 €. Verurteilt wird grundsätzlich der Spieler, die Vereine haften satzungsgemäß für die Kosten und Geldstrafen ihrer Mitglieder, Mitarbeiter und Fans / Zuschauer.

Die KG-Mitglieder stimmen sich regelmäßig im DFBnet untereinander ab und treffen ihre Entscheidungen gem. § 8 RVO als Einzelrichter über alle Verfahren bis zu vier Wochen in allen Spielklassen. Bei Bedarf, insbesondere bei besonders "schwierigen Fällen", treffen sich alle KG-Mitglieder anlassbezogen zu einer KG-Sitzung. Im KG / KFV Westküste, bisher bestehend aus dem Vorsitzenden Günther Sendel, dem stellvertretenden Vorsitzenden Wilfried Schmidt und den Beisitzern Harald Wulf, Stefan Adam, Sven Rubarth, Thorsten Zühlke, Sven Grund, Hildegard Sauthof sowie Thomas Jöckel und Martin Voß (die zugleich ihre Aufgaben als Kreisjugendrichter im KFV erfüllen), ergab sich beim Verbandstag am 06.05.2022 in Wilster nach den Rücktritten von Günther Sendel und Wilfried Schmidt ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters: Thorsten Zühlke / Stefan Adam.

Bilanz / Saison 2021/2022

Das KG war für 10 Herren- und 3 Frauenstaffeln zuständig. In der abgelaufenen Saison gab es 110 Verfahren im Herren- bzw. 3 im Frauenbereich. 38 Verfahren im Jugendbereich waren auffällig viele im Vergleich zu den Vorjahren. Hier waren 11 A-, B- und C - Jugendstaffeln, zuzüglich einige D- bis F-Staffeln zu betreuen.

Die letzte Saison begann Ende Juli 2021 mit den Pokalspielen und vier Roten Karten (RK). Vier weitere RK bei Freundschaftsspielen rundeten die Saisonvorbereitungen ab, so dass es bei der nachfolgenden Punktesaison evtl. „hoch hergehen“ könnte. Die Punktspiele starteten am 21.08.2021 und endeten zunächst am 21.11.2020 mit einer „Pandemie-Winterpause“ mit insgesamt 75 Verfahren, incl. zweier Rückrundenspiele. Die Saison wurde erst Mitte/Ende März 2022 fortgesetzt; in der Rückrunde kamen noch 38 Verfahren hinzu.

Die Saison endete mit dem letzten Spieltag am 22. Mai 2022 mit schließlich 113 Verfahren im Herren- und Frauenbereich. Das entspricht einer durchschnittlichen Quote von 5-6 Fällen pro Spieltag, das erfahrungsgemäß durchaus (leider) als normal bezeichnet werden kann. Absoluter Spitzenreiter war der letzte Wochenendspieltag (Fr.-So) im Oktober mit insg. 13 Verfahren. Ein Vergleich aller Verfahren im Verhältnis zu den Vorjahren ist jedoch kaum möglich. Durch diverse Spielausfälle zeichnete sich frühzeitig ein „Tabellenchaos“ ab, das aufgrund von „Corona-Absagen“ bis zum Saisonende mit Ausnahme der Spielklasse C-W1 nicht mehr korrigiert werden konnte und eine Quotienten-Regelung über Auf- und Abstieg entscheiden musste

Besonderheiten:

Auffallend negativ war in dieser Saison die hohe Anzahl der Trainer- und Zuschauerfälle (14). Die negative Entwicklung von unrühmlichem Trainer- und Betreuerverhalten ist bedenklich, insbesondere im Jugendbereich. Überwiegend ging es dabei um undiszipliniertes und unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichter/innen. Diese vor, während und nach dem Spiel ausreichend zu schützen ist nicht nur manifestierte Aufgabe der Vereine, siehe auch § 37 Spielordnung, sondern auch Inhalt sportgerichtlicher Rechtsprechung im Sinne des Strafenkatalogs der RVO. In 2 Fällen erfolgte gar ein Spielabbruch, die eine Spielwertung und Geldstrafen für die dies verschuldeten Teamverantwortlichen und Vereine zur Folge hatten. Diese Sportfreunde verkörpern das Gegenteil von Vorbildfunktion.

Was bei den Profis schon zur Tagesordnung gehört und der DFB regelmäßig mit hohen Geldstrafen ahndet, hindert heimische Fans nicht, Gleiches zu tun. Denn, was wir in dieser Häufigkeit im KfV Westküste bisher noch nicht erlebt haben, sind 8 Fälle von auf Sportplätzen verbotener Anwendung von Pyrotechnik. Dabei geht es um das Anzünden von Bengalos und Sylvesterknallern bis hin zu Feuerwerkskörpern mit und ohne Gefährdung von Zuschauern und/oder des Spielbetriebs. Das KG hat je nach Lage des Einzelfalles Geldstrafen in angemessener Höhe ausgesprochen. Die betr. Vereine haften sportrechtlich unstrittig für ihre Fans und Zuschauer. Diese Pyro-Fälle haben dem KfV rd. 1.500 € in die Kasse gespült. Die Geldstrafen für undisziplinierte Trainer beliefen sich auf 500 €. Die Geldstrafen summierten sich in dieser Saison auf insgesamt 3.130 €. Das sind in der Regel unnötige Geldausgaben, woran die Vereine und die Teamverantwortlichen durchaus arbeiten können.

21 Notbremsen scheinen auch sehr beliebt zu sein. Dabei handelt es sich um einen Platzverweis für die Verhinderung einer 100-prozentigen Torchance, auch wenn das Vergehen selbst keine Rote Karte zur Folge gehabt hätte. Notbremsen, bei denen es sich um einfache Vergehen handelt, werden i. d. R. mit einem bis zwei Spieltagen (wenn spielentscheidend) geahndet. Und, die eigentlichen roten Karten halten sich im Rahmen dessen, was wir ja mit Sperren von 1- 3 Spieltagen gewohnt sind mit folgenden Ausnahmen: 3 x 6, 1 x 8 und 1 x 10 Spieltage Sperre für einen belehrungsresistenten Fußballer. Ein rassistisch veranlasster Vorfall wurde mit 6 Spieltagen belegt. Die Sperrzeiten summieren sich auf 205 Spiele. Ein einziger Berufungsfall wurde vom Verbandsgericht zurückgewiesen.

Prozentuale Verteilung aller Vergehen:

Beleidigungen (22)	19,5 %
Foul / grob. Foul (40)	35,4 %
Tätlichkeiten (20)	17,7 %
Unsportlichkeiten a. A. (31)	27,4 %

Tabellenübersichten:



Günther Sendel - Kreisgerichtsvorsitzender im KFV Westküste bis zum 06.05.2022 -